

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band: 73-M (1975)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das wichtigste Dokument in der Umarbeitungsphase ist die neue Handrisspause im Format 70/100 cm, identisch mit dem Blattperimeter des Grundbuchplanes. Ein in Photolyse erstellter Film enthält blass-kopierfähig die alte Situation. In diesen Film werden laufend alle nach Koordinaten gerechneten Punkte mit ihren Indices, neu erhobene sowie alte kontrollierte Kontroll- und Einmasszahlen eingetragen und der neue Zustand in Tusche ausgezogen. Die alte, ungültige Situation wird durch Radieren gelöscht. Über den Stand der partiellen Neuvermessung kann man sich pro Plangebiet jederzeit informieren.

Während der Periode der Umarbeitung werden die bestehenden Grundbuchpläne als Rechtsträger und die Originalpausen laufend nachgeführt. Sie vereinigen gewissermaßen bis zum Abschluss die alte und neue Vermessung. Nach erfolgter Verifikation jedes fertiggestellten neuen Planes wird der alte Plan durch den neuen ersetzt und ein neuer Grundbuchplanfilm erstellt. Die rechtliche Anerkennung erfolgt jeweils mit dem grundbuchlichen Vollzug der Mutation.

In diesem Zusammenhang wurde immer wieder die Frage gestellt, wie es sich denn bei auftretenden Flächendifferenzen verhalte. Erfahrungsgemäss stimmen die Blattinhalte und die normal geformten Parzellen überraschend gut auf wenige Quadratmeter innerhalb der vorgeschriebenen Toleranz. Ausnahmen treten vorwiegend bei langgezogenen Strassenparzellen auf, also bei Parzellen, die ein ungünstiges Verhältnis zwischen Fläche und Umfang haben. Eine Erneuerung in einer Agglomerationsgemeinde bringt bezüglich der steigenden Bodenpreise auch eine Wertvermehrung. Veränderungen in diesen Gebieten werden vor allem durch den Strassenbau verursacht. Es liegt daher nahe, schon wegen der früheren ungenauen Flächenbestimmung, allfällige Flächendifferenzen in das Strassengebiet «abzuschieben». Zu verantworten ist dies

auch, weil Abtretungen an die Strasse ohnehin zu anderen, wesentlich tieferen Marktwerten gehandelt oder sogar expropriert werden. Besteht die Möglichkeit des Abschiebens aber nicht, so kann man wohl die neue Fläche mit der genaueren Berechnungsmethode begründen. Diese Fläche hat ja im Grundbuch nur beschreibenden Charakter; die genaue Fläche wird nicht garantiert. Da es sich bei dieser Erneuerung mit der Einführung des numerischen Katasters vorläufig noch um Mehranforderungen im Sinne von Artikel 3 der eidgenössischen Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919 handelt, gehen die Mehrkosten für die Umstellung auf den Koordinatenkataster zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten des weitmaschigen Präzisionspolygonnetzes wurden ebenfalls von der Gemeinde übernommen.

Mit diesem Beispiel ist *eine* von vielen möglichen Lösungen zum Umarbeiten einer Vermessung aufgezeigt. Seit vier Jahren machen wir Erfahrungen mit diesem System der partiellen Neuvermessung auf dem Nachführungsweg.

Abschliessend können wir deshalb sagen, dass es

- den Bedürfnissen entspricht,
- kostensparend ist,
- den gestellten Anforderungen gerecht wird,
- jederzeit und an jedem Ort einsatzfähig ist,
- allfällige Aufgaben für die Planung übernehmen kann.

Die Verbesserung der Arbeitstechniken durch den Einsatz modernster Hilfsmittel hängt mit der Idee zusammen, die Vermessung den tatsächlichen Ereignissen anzupassen. Damit können wir uns Umwege und Kosten sparen; die Vermessung aber kann ohne Mehraufwand erfolgreicher vorangetrieben werden.

Adresse des Verfassers:

Paul Kasper, Vermessungsbüro, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik

Haftpflicht des Geometers beim Versichern von Grenzpunkten

Am 25. Juni 1975 hat in Bern eine Sitzung der Gruppe der Freierwerbenden des SVVK mit Vertretern der folgenden Amtsstellen und Vereinigungen zur Frage der Haftpflicht des Geometers beim Versichern von Grenzpunkten stattgefunden:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion,
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat,
- PTT-Generaldirektion, Abteilung Fernmeldebau,
- Eidgenössische Amt für Energiewirtschaft, Rohrleitungsinpektorat,
- Schweizerischer Verein der Gas- und Wasserfachmänner.

An dieser Sitzung, zu der von seiten der GF auch ein Jurist beigezogen wurde, wurden – weil eine entsprechende Gerichtspraxis fehlt – folgende Empfehlungen herausgearbeitet:

1. Grundsätzlich muss eine Abklärungspflicht des Geometers (beziehungsweise seine Haftpflicht) betreffend Vorhandensein von unterirdischen Leitungen beim Setzen von Grenzzeichen bejaht werden.
2. Beim Marksteinsetzen mit vorgängigem Öffnen des Loches von Hand darf gestützt auf den bisherigen Jahrzehntelangen schadenfreien Verlauf angenommen werden, dass eine detaillierte vorgängige Abklärung bei allen in Frage kommenden Eigentümern von unterirdischen Leitungen nicht notwendig ist. Immerhin empfiehlt es sich, bei Neuvermarkung geschlossener Gebiete eine vorgängige Abklärung durchzuführen.
3. Beim Setzen von Grenzzeichen nach neueren Methoden (Erdbohrer, Kunststoffzeichen, die eingebohrt oder eingeschlagen werden) ist das Gefahrenmoment und damit das Schadenrisiko grösser. Es empfiehlt sich in diesem Fall, grundsätzlich vor dem Setzen eines jeden Grenzzeichens die notwendigen Erkundigungen über das Vorhandensein unterirdischer Leitungen einzuziehen.

4. Sämtliche Anwesenden sind übereinstimmend der Auffassung, dass ein Leitungskataster, welcher Auskunft gibt über das Vorhandensein sämtlicher unterirdischer Leitungen und Anlagen und welcher Gewähr dafür bietet, dass er dauernd auf den neuesten Stand nachgeführt ist, anzustreben ist. Ein solcher Kataster, der vom Nachführungsgeometer zu betreuen wäre, würde mit geringster Mehrarbeit erlauben, die Lage von unterirdischen Leitungen vor dem Setzen von Grenzzeichen zu ermitteln.

Es ist somit erwiesen, dass die Bestrebungen zur Einführung des Mehrzwekkatasters von den interessierten Amtsstellen unterstützt werden. Es liegt nun an den Vermessungsfachleuten, dafür zu sorgen, dass dieses Ziel möglichst bald erreicht werden kann. Dessen volkswirtschaftliche Rechtfertigung ist allein schon dadurch gegeben, dass dadurch ein grosser Teil der immer wiederkehrenden fahrlässigen Zerstörungen unterirdischer Leitungen und Anlagen vermieden werden kann.

W. Bregenzer

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

Einladung zur Herbstversammlung 1975 in Aarau

Samstag, den 8. November 1975, 10.30 Uhr,
Hotel «Aarauerhof»
(beim Bahnhof, Parkplatz unter Bahnhofplatz)

Traktanden

1. Allgemeine Orientierungen durch den Vorstand
 2. Orientierungen der Korrespondenten über vorgesehene Themen am ISP-Kongress Helsinki 1976
 3. Orientierung über Organisation und Tätigkeit der OEEPE
 4. Wahl eines Korrespondenten für die ISP-Kommission II
 5. Ort und Zeit der 49. Hauptversammlung 1976
 6. Varia
- ca. 12.00 Uhr Mittagessen im Hotel «Aarauerhof», offeriert von der Firma Kern & Co. AG
- ca. 13.45 Uhr Besammlung der Teilnehmer im Foyer der Kern & Co. AG, Schachenallee (Parkplätze im Werkareal), Vorführung der photogrammetrischen Geräte und der elektronischen Distanzmesser, anschliessend Fragestunde und Diskussion
- ca. 15.45 Uhr Abschluss der Tagung

Anmeldungen zu Mittagessen und zum Besuch der Firma Kern & Co. AG sind bis spätestens 1. November 1975 erbeten an: Herrn J.-C. Stotzer, Sekretär der SGP, Eidgenössische Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern.

Der Vorstand

Société suisse de photogrammétrie

Convocation à l'assemblée d'automne 1975 à Aarau

le samedi 8 novembre 1975 à 10 h. 30
à l'Hôtel «Aarauerhof» (à proximité de la Gare,
parking sous la Place de la Gare)

Ordre du jour:

1. Informations générales de la part du comité
 2. Informations de nos correspondants sur les thèmes prévus au congrès de la SIP – Helsinki 1976
 3. Information sur l'organisation et l'activité de l'OEEPE
 4. Election d'un correspondant pour la Commission II de la SIP
 5. Lieu et date de la 49e assemblée générale 1976
 6. Divers
- env. 12 h. 00 Dîner à l'Hôtel «Aarauerhof», offert par la Maison Kern & Co. S. A.
- env. 13 h. 45 Rassemblement des participants au Foyer de la Maison Kern & Co. S. A., Schachenallee (places de parc dans l'enceinte de l'usine), présentation des instruments photogrammétiques et des télémètres électroniques, puis discussion
- env. 15 h. 45 Fin de la séance

Les inscriptions pour le repas de midi et la visite de la Maison Kern & Co. S. A. sont à communiquer jusqu'au 1er novembre 1975 à M. Jean-Claude Stotzer, Secrétaire de la SSP, c/o Service topographique fédéral, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern.

Le Comité

Veranstaltungen

Informationstagung über die «Weisungen über die Anwendung der auto- matischen Datenverarbeitung in der Parzellar- vermessung»

Die Sektionen Ostschweiz und Graubünden des SVVK führen zusammen mit den Sektionen Ostschweiz und Rätia des VSVT eine gemeinsame Informationstagung über die neuen Weisungen durch. Die Tagung mit Re-

feraten von Herrn H. Diering, dipl. Ing., Eidgenössische Vermessungsdirektion und Herrn G. Eugster, dipl. Ing., St. Gallen, findet am Freitag, 31. Oktober 1975, nachmittags (Beginn 13.30 Uhr), in der Aula der Gewerblichen Berufsschule in Buchs SG statt.

Weitere regionale Tagungen finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.